

Satzung zur Änderung der Satzung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg vom 25. Juli 2020

Aufgrund von §§ 9, 10 und § 22 Abs. 3 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes, des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg und der Verordnung des Integrationsministeriums über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1234), hat die Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg am 25. Juli 2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg

Die Satzung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg in der Fassung vom 23. Januar 2008, zuletzt geändert am 21. August 2019 (Zahnärzteblatt Baden-Württemberg, Heft 10/2019, S. 41), wird wie folgt geändert:

In § 22 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 9 wird „die Entgegennahme des Verzichts auf diese Rechte,“ ersatzlos gestrichen.

§ 2

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Der Präsident der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.



Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg wird nach Genehmigung mit Erlass des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg vom 03.08.2020, Az.: 31-5415.3-005/1 hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Stuttgart, den 12.08.2020

Dr. Torsten Tomppert
Präsident der Landes Zahnärztekammer
Baden-Württemberg